

# Bartele und Baldele

Autor(en): **Hagenbüchle, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **113 (1976)**

Heft 113

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585154>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Bartele und Baldele

von Anton Hagenbüchle

In der deutschen Rechtsgeschichte ist der Thurgau durch eine Episode aus der Landvogteizeit bekannt: Als sich in Frauenfeld ein Konstanzer Advokat auf die italienischen Rechtslehrer Bartolus und Baldus berief, erwiderte ihm das Landgericht, die Eidgenossen urteilten nicht nach Bartele und Baldele, sondern eigenem Brauch und Recht. Man sieht in dieser «berühmten und immer wieder erzählten Geschichte» oft nur eine trübe Anekdote<sup>1</sup>; sie wurde jedoch noch nie näher überprüft.

Schon sprachlich kann sie nicht von einem Thurgauer stammen – ein solcher hätte von *Barteli* und *Baldeli* gesprochen –, sondern nur schwäbischer Herkunft sein<sup>2</sup>. Vereinzelt wurde die Szene nach Konstanz verlegt<sup>3</sup>, wo sie jedoch abwegig wäre<sup>4</sup>. Ihre älteste Quelle ist der süddeutsche Jurist Johannes Conradus Kreydenman: *Kurtzer Tractatus Von dess Teutschen Adels / Sonderlich Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Staat, Stand ..., Recht und alten Herkommenheiten ...*<sup>5</sup>. In der 28. Quaestio «Wie der Ritter-Rath cognosciren und urtheilen solle» führt er S. 147ff. aus:

«Und wann allzuweit dem Richter die Thür geöffnet und alles seinem guthachten, arbitrio libero et in Cerebello proprio bestehendem aequo et bono vertrawet würde<sup>6</sup>, köndte leichlich den Partheyen große Ungerechtigkeit ... zuge-

1 F. Elsener, *Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis 19. Jahrhundert*, Zürich 1975, S. 256 Anm. 49. S. 33: «wohl legendär».

2 Es fehlt denn auch jede thurgauische Quelle dafür, und Pupikofer erwähnt sie nicht.

3 So J. Schnell, *Kommentar über das positive Civilrecht des Kt. Bern* (1811) I 42: «Der Landammann zu Kostnitz» habe einem Advokaten dieses «ächt deutsche Kompliment» gemacht.

4 Das thurgauische Landgericht war zwar seit 1417 der Stadt Konstanz verpfändet, jedoch 1499 an die Eidgenossen übergegangen und residierte seither im Schloß Frauenfeld.

5 Tübingen 1646, 2. Aufl. 1673 (F. Lautenschlager, *Bibliographie d. badischen Geschichte I/2* S. 252). Die Schrift wurde in der Rechtsliteratur (z. B. E. R. Frey, *Die Quellen des Basler Stadtrechts*, 1830, Anhang S. 124; E. Huber, *Schweiz. Privatrecht IV* 121 Anm. 16) nur zitiert nach einem veränderten Abdruck bei J. S. Burgermeister, *Bibliotheca equestris* (Ulm 1720), findet sich aber auch original in Landesbibliothek Stuttgart. Kreydenman war nicht in Konstanz tätig (Mitt. v. Oberarchivrat Dr. Maurer).

6 Wenn die Beurteilung dem freien Ermessen des Richters überlassen würde.

zogen ... werden. Es kähme fast auff der Schweitzer Recht, davon ich nachfolgendes mir begegnetes Exempel beysetze:

Als ich vor vielen Jahren dem Wol Edlen, Gestrengen Johan Friederich Thumben im Dürgäw bedienet gewesen und ichtwas bey dem LandtAman, Landwaibel und Landtschreiber zu negociren gehabt zu Frawenfelden, Habe ich nach gehabter Audientz nolens volens müssen eine stattliche Gastung halten. Under der Gastung hat es allerhand Discurs geben, und entlich der Landtschreiber mir erzehlet: Auff eine Zeit seyen die Land-Ampt-Leute beysamen gesessen im Gericht, da sey ein Parthey kommen mit einem Doctor und Advocaten von Costantz, der habe eine Klag und Vortrag gethon, eine Erbschafft betreffend, und habe allegiret<sup>7</sup> Bartholum, Baldum und mehr andere Doctores. Da seye der Land-Amman dem Doctor in die Red gefallen und gesaget: Hört ihr Doctor, wir Aydgenossen fragen nicht nach dem Barthele und Baldele und andern Doctorn, wir haben sonderbare Landbrüch und Recht. Naus mit euch Doctor, naus mit euch! Und habe der guthe Doctor müssen abtreten, und sie Amptleut sich einer Urthel verglichen, den Doctor wider eingefördert und ein Urthel geben, wider den Barthele und Baldele und wider den Doctor von Costantz. Lieber Doctor Kreydenman, was haltet ihr davon, und wie gefalt es euch? Ich heulete mit den Hunden und ließe es eine Red seyn. Und thäte wie das Kayserliche Cammergericht.

Da selbiges ein Aydgenossische Legation angehöret, welche ein grob Schweitzerisch Wort im Vortrag und der Petition (für turbieren, beschwären das Wort ungehäuet) gebraucht, und von einem Adessore vernommen, daß sie nach ihrem Lands-Gebrauch und Gewohnheit und Mutter-Sprach geredet, hat das löbliche Cammergericht sich beruhiget, den Legaten wider beantwortet, und mit disen Worten und Bescheid dimittiret<sup>8</sup>: Sollen hinziehen, die Aydgenossen sollen mit Cammeralischen Processen hinfüro ungehäuet bleiben<sup>9</sup>, warmit die Gesandschafft wohl content<sup>10</sup> abgescheiden seyn solle.»

Kreydenman lehnt hier die Rechtsprechung der Schweizer nach Gewohnheitsrecht und Billigkeit als Willkür ab und nennt dafür ein persönliches Erlebnis: Er habe vor langem einen Klienten Thumb vor einer Behörde in

7 zitiert.

8 entlassen.

9 Da das zweimal vorkommende «ungehäuet» beim einen Mal «turbieren und beschwären» gleichgesetzt ist, kann kein Zweifel darüber walten, daß hier «gehije» oder «gheie» im übertragenen Sinn von «plagen» verwendet wurde. Vgl. Schweiz. Idiotikon 2, Sp. 1104/5. «Gheie» galt auch in gebildeten Kreisen der Schweiz vor dem ersten Weltkrieg als unfein und nicht anständig.

10 befriedigt.

Frauenfeld<sup>11</sup> vertreten und diese nachher zu einer «stattlichen Gastung» einladen müssen<sup>12</sup>. Dabei habe ihm der Landschreiber<sup>13</sup> obige Szene vor Landgericht<sup>14</sup> erzählt. Er fügt einen ähnlichen Vorfall vor Reichskammergericht bei<sup>15</sup>.

Kreydenmans Klient war der württembergische Erbmarschall Johann Friedrich Thumb, damals Inhaber der thurgauischen Gerichtsherrschaft Mammern-Neuburg<sup>16</sup>. Er wohnte dort 1615/16 mit seiner Familie. Als Lutheraner hatte er Rechtsstreitigkeiten wegen der Gegenreformation in Mammern. Dabei wird ihn Kreydenman, den er aus Württemberg kannte, als Anwalt in Frauenfeld vertreten haben. Landschreiber war damals seit 1612 der Obwaldner Johann Wirz<sup>17</sup>. Er also erzählte um 1615 Kreydenman die Episode vor Landgericht. Diese schildert er derart genau, daß er sie persönlich im Gericht miterlebt haben muß<sup>18</sup>. Sie ist somit auf 1612–1615 anzusetzen.

Die Szene wird meist als Ausdruck der eigenständigen schweizerischen

- 11 Als Ausländer gibt Kreydenman die Zusammensetzung dieser Behörde erstaunlich präzise an. Es war das Oberamt oder Landvogteiamt, das neben dem Landgericht auch Justiz ausübte. Daß der Verfasser den Landvogt nicht erwähnt, ist kein Irrtum; auch nach Leu, Lexikon (1762) XVIII 126 bestand das Landvogteiamt aus Landschreiber, Landammann und Landweibel. H. Hasenfrazz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908, S. 7, Anm. 7.
- 12 Der Hinweis ist treffend. Auch nach den Sitzungen des Landgerichts waren «Schlußmahlzeiten» üblich, oft auf Kosten der Prozeßparteien. Wie üppig es dabei zugeht, rügt ein Eidg. Abschied von 1609. A. Roth, Zustände der Landgrafschaft Thurgau im 16. und 17. Jahrhundert, Diss. Bern 1848, S. 55 ff.
- 13 Dieser Umstand ist beachtlich. War doch der Landschreiber der wichtigste hohe Beamte der Landvogtei mit langjähriger Amtszeit, daher wie kein anderer mit der Gerichtspraxis vertraut. Roth S. 45. Über die Bedeutung der Landschreibereien in den Gemeinen Herrschaften: J. Siegrist, Rechtsquellen des Kt. Aargau II/8, Aarau 1976, S. 215 ff.
- 14 Dieses umfaßte den vorsitzenden Landammann und zwölf Landrichter. Auch hier beschreibt Kreydenman die Behörde richtig. Bei seinem Bericht 30 Jahre später muß er sich auf Notizen von seinem Frauenfelder Besuch gestützt haben.
- 15 Die Eidgenossen schränkten die Appellationen ans kaiserliche Kammergericht zunehmend ein. U. Dikenmann, Die Stellung der Stadt Konstanz im Thurgau 1417–1499, Zürich 1910, S. 51 ff.
- 16 Ursula von Hutten-Thumb kaufte 1540 die Herrschaft. Diese erhielt 1574 von Konrad Thumb eine neue Gerichtsoffnung. 1601 fiel sie an Johann Friedrich Thumb, der sie 1621 verkaufte. E. Stauber, Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern, Frauenfeld 1934, S. 249 ff.; E. Boger, Geschichte der freiherrlichen Familie Thumb von Neuburg, Stuttgart 1885, S. 132 ff.
- 17 Die Eidg. Abschiede erwähnen Wirz zwar nur für 1612 (Mitt. des Staatsarchivs), doch starb er 1629 noch im Amt an der Pest. E. Leisi, Geschichte der Stadt Frauenfeld, Frauenfeld 1946, S. 111.
- 18 Vor allem kannte er den Prozeßgegenstand, einen Erbstreit. Hiefür galt das Landerbrecht von 1542.

Rechtsentwicklung gewertet<sup>19</sup>. Vorab widerspiegelt sie aber die besondern Rechtszustände des Thurgaus<sup>20</sup>. Dort erweist sie sich in allen Einzelheiten als historisch zuverlässig.

- 19 A. von Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz (1879) S. 6, 96 Anm. 11: Die Episode zeige, daß die Eidgenossen «vom gelehrten Kram des Corpus iuris und von Bartolus und Baldus nichts wissen wollten». Dies geht zu weit. Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland war in der Schweiz nachhaltig wirksam (Elsener S. 30). Bartolus blieb auch hier bis ins 17. Jahrhundert der einflußreichste unter den mittelalterlichen Juristen (L. Carlen, Rechtsgeschichte der Schweiz, Bern 1968, S. 72).
- 20 Die Landvogtei mit ihren altertümlichen Rechtsstrukturen besaß keine geschulten Juristen. Die Laienrichter hatten für die gemeinrechtliche Gelehrsamkeit deutscher Advokaten nichts übrig. «Mit der Rechtskunde befaßte sich im Thurgau niemand; sie konnte auch zu nichts helfen; denn weder römisches noch deutsches Recht galt, sondern das Herkommen ...» (J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 1. Aufl. 1830. Bd. 2, S. 237).